

Staatliches Schulamt  
für den Landkreis  
Marburg-Biedenkopf  
Robert-Koch-Str. 17  
35037 Marburg

## Merkblatt

**(Stand: 01.01.2011)**

### Zuschüsse zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung bei Teilnahme am Berufsschulunterricht in Blockform

Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 22.10.2010 (Amtsblatt Seite 558 ff.  
Aktenzeichen III.1 TO – 234.000.0028 – 00241 - )

**Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung des Landes Hessen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.**

Die Zuschüsse werden zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung **im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel** Berufsschülern mit Ausbildungsvertrag gewährt, deren Beschäftigungsort in Hessen liegt **und die ihre Berufsschulpflicht (darunter fällt nicht die überbetriebliche Ausbildung) durch den Besuch einer überörtlichen Fachklasse in Blockform an einer öffentlichen Schule Hessens oder einer vom Hessischen Kultusministerium als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannten Schule bzw. einem entsprechend anerkannten Lehrgang erfüllen.** Die Zuschussregelungen gelten auch für Berufsschüler, die dauernd in Hessen wohnen und ihre Berufsausbildung außerhalb Hessens absolvieren, sofern nicht in einem anderen Bundesland ein Zuschuß gewährt wird. Darüber ist eine Bestätigung der für den Ausbildungsort zuständigen Behörde vorzulegen.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn dem Berufsschüler die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann und

**aus diesem Grunde**

eine auswärtige Unterbringung notwendig ist.

**Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die tägliche Hin- und Rückfahrt mit dem günstigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 3 Stunden dauert.**

Der Zuschuss beträgt **10,00 Euro je Tag.**

Sofern Leistungen aus anderen Haushaltsmitteln des Landes Hessen für die Blockbeschulung erfolgen, werden diese in voller Höhe auf den Landeszuschuss angerechnet.

## Beantragung der Zuschüsse

1. Formblätter sind bei mir und allen Berufsschulen erhältlich.
2. Antragsberechtigt sind die Berufsschüler, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, ansonsten die gesetzlichen Vertreter.

**Dritte (Ausbildungsfirmen oder –behörden) können einen Antrag nur stellen, wenn sie dazu von den eigentlich Berechtigten bevollmächtigt werden. Die Vollmacht muß mit einer Abtretungserklärung verbunden sein, wenn die Zahlung des Zuschusses ebenfalls an den Dritten erfolgen soll.**

- bitte den Abschnitt **5. beachten** -

3. Antragstellung

Die Antragstellung hat unmittelbar nach Abschluss eines Unterrichtsblockes **direkt bei mir** zu erfolgen. Werden mehrere Lehrgänge gleichzeitig abgerechnet, so ist nur ein Antrag vollständig ausgefüllt vorzulegen. Unter dem Vorbehalt, daß Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen, ergeht auf den Antrag ein Bewilligungsbescheid mit der Berechnung über die Höhe des Zuschusses.

**Anträge, die nach dem Ende des SCHULjahres nicht spätestens bis zum 25.10. jeden Jahres (Ausschlußtermin) bei mir vorliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Der Antrag muss in jedem Fall **vollständig** ausgefüllt werden. Von der Vollständigkeit der Angaben hängt u. a. ab, ob meine Behörde die statistischen Angaben (weiter-)liefern kann, die über die Höhe der ihr zugewiesenen Mittel entscheiden.

4. Bescheinigungen-Nachweise

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. Teilnahmebescheinigung der Schule (Seite 3 des Antrags)
2. Nachweis über Zeiten und Kosten der auswärtigen Unterbringung (Seite 4 des Antrags)

Zu beachten ist, daß als Zeiten der auswärtigen Unterbringung lediglich die Tage gelten, an denen wegen des Besuches der Berufsschule eine Übernachtung erforderlich war. Unterbrechungen wie Ferien, Wochenendheimfahrten, Krankheit usw. müssen mit Datumsangabe aus dem Nachweis hervorgehen. Das gleiche gilt für überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, die den Berufsschulunterricht unterbrechen.

5. Zahlung des Zuschusses

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich an den Berufsschüler bzw. seine Erziehungsberechtigten. **Haben diese keine Kosten getragen, schließt das eine Zahlung an sie aus.** Ist von vornherein die Zahlung an Dritte beabsichtigt, ist dies ebenfalls nur bei gleichzeitiger Abtretung des Zuschusses möglich.

Im Antrag kann die Abtretung durch den Berufsschüler bzw. den Erziehungsberechtigten erfolgen, indem in Ziffer X der Empfangsberechtigte eingetragen wird.

6. Fahrtkosten

**Die Fahrtkosten zur Berufsschule werden von mir weder erstattet noch bezuschusst.**

**Ob der für den Wohnort des Auszubildenden zuständige Schulträger solche in Anwendung des § 161 des Hessischen Schulgesetzes in der Grundstufe erstattet, bitte ich mit diesem zu klären.**

**Auszubildende in der Fachstufe mit eigenem Hausstand können solche im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe von der Arbeitsverwaltung erstattet bekommen.**